

Vereins-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder
sowie der freien eingeschriebenen Hilfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 51

Erscheint alle Sonnabnd.
Abonnementspreis Mk. 1.50 pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 22,
Schmalenbeckerstr. 17. Fernspr. 5, 8246.

Hamburg,

Sonnabend, 17. Dezember 1910.

Anzeigen kosten die vierspaltige Zeile
oder deren Raum 40 Pfennig (der
Betrag ist stets vorher einzusenden).
Vereins-Anzeigen 20 Pfennig die Zeile.

24. Jahrg.

Das Arbeitskammengesetz in der zweiten Lesung.

Der Reichstag beschäftigte sich in zweiter Lesung mit dem von einer Kommission ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung von Arbeitskammern. Der § 1 des Entwurfs lautet: „Für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Gewerbebezuges oder mehrerer verwandter Gewerbebezüge sind auf sachlicher Grundlage, soweit nach dem Stande der gewerblichen Entwicklung ein Bedürfnis besteht, Arbeitskammern zu errichten. Die Arbeitskammern sind rechtsfähig.“

Die sozialdemokratische Fraktion hatte einen eigenen Entwurf eingebracht, der die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes verlangt, ein Arbeitsamt für den Bezirk jeder oberen Verwaltungsbehörde und für den Bezirk jedes Arbeitsamtes eine Arbeiterkammer. Gegen diesen Entwurf sprachen sich die Redner sämtlicher Parteien aus. Der Zentrumsgabgeordnete Wiebeberg erklärte, seine Partei stehe dem Gesetze sehr sympathisch gegenüber, da sie die Schaffung von paritätischen Arbeitskammern für die beste Lösung der Frage ansähe. Demgegenüber führte unser Genosse Legien kurz und sachlich aus: „Wir haben die Erfahrung gemacht, daß sozialpolitische Gesetze, wenn sie einmal erlassen sind, sehr schwer wieder geändert werden, auch wenn man ihre Mangelhaftigkeit erkannt hat. Diese Erfahrung veranlaßt uns zu dem Vorschlage, die gesetzliche Vertretung der Arbeiter so zu organisieren, daß sie für die Arbeiter auch wirklich Wert hat, d. h. in Arbeiterkammern. Ich will den Wert der Kommissionsbeschlüsse durchaus nicht unterschätzen, aber was die Arbeiter in erster Linie brauchen, ist doch eine reine Vertretung ihrer Interessen. Diese kann nur in Arbeiterkammern erfolgen, wie wir sie beantragen. Paritätisch soll dann die zweite Instanz, das Arbeitsamt sein. Ihm würden in der Hauptsache all die Aufgaben zufallen, die Sie den Arbeitskammern geben wollen. Als oberste Instanz schlagen wir dann vor das Reichsarbeitsamt. Nach der ganzen Situation auf dem Gebiete der sozialpolitischen Gesetzgebung ist eine solche Zentralinstanz ein dringendes Bedürfnis. Wir wollen die Arbeitskraft des Reichsamtes des Innern durchaus nicht in den Schatten stellen, Tatsache ist aber, daß es auf dem Gebiete der sozialpolitischen Gesetzgebung sehr überlastet ist, was zur Folge hat, daß eine ganze Reihe Dinge, die auf diesem Gebiete geschaffen werden müßten, nicht von ihm in Vorschlag gebracht werden. Eine gewisse Selbständigkeit eines solchen Reichsarbeitsamtes, wenn auch nicht eine vollständige Trennung vom Reichsamt des Innern würde daher wesentlich unsere sozialpolitische Gesetzgebung fördern und dem Reichsamt des Innern die Möglichkeit geben, auf andern Gebieten eine intensivere Tätigkeit zu entfalten. Ferner schlagen wir an Stelle der beruflichen Organisationen der Kammern die territoriale Gliederung vor. Jeder, der die Arbeiterverhältnisse einigermaßen kennt, weiß, daß die allgemeinen sozialen Verhältnisse der Arbeiterschaft, auf die es doch hier ankommt, für die einzelnen Berufe durchaus nicht so verschieden sind, daß ein Grund vorliegt, Arbeiterkammern auf beruflicher Grundlage zu organisieren. Wir sehen in dieser beruflichen Organisation vielmehr eine arge Zersplitterung der Kräfte. Hier verlangt man eine paritätische Organisation, bei den Handwerkerkammern, Handelskammern, Landwirtschaftskammern aber ist es niemand eingefallen, eine paritätische Vertretung herbeizuführen. Warum dann auf einmal, wenn es sich um Arbeiter handelt? Glaubt man etwa, daß die Arbeiter nicht befähigt und berufen wären, ihre eigenen Interessen selbst zu beraten und darüber Beschlüsse zu fassen? Die Beschlüsse solcher Arbeiterkammern werden genau so wertvoll sein wie die Beschlüsse der Handwerker-, Landwirtschaftskammern und anderer Interessenvertretungen. Es liegt uns fern, durch lange Reden die Erledigung dieser Sache aufhalten zu wollen. Ich beschränke mich daher auf diese wenigen Bemerkungen und bitte Sie im letzten Augenblick noch einmal, sich doch für unsern Gesetzentwurf zu entscheiden, der den Wünschen der Arbeiter entspricht.“

Der Redner der konservativen Partei, Graf Westarp, gab die Erklärung ab, daß seine Partei den Entwurf der Kommission grundsätzlich ablehne, weil durch die Arbeitskammern die sozialdemokratischen Parteibestrebungen gefördert und die Massen mit revolutionärem Geiste erfüllt würden. Der Redner der Reichspartei, von Dirksen, hauchte in dieselbe Kerbe, indem er auf die Unersättlichkeit der sozialdemokratischen Gewerkschaften schimpfte, zugleich aber auch, wie der Seher Wileam der Bibel, auf sie ein Loblied sang. Er meinte nämlich: „Die Besürwörter von Arbeitskammern berufen sich auf die kaiserliche Votschaft; aber aus ihr kann man das nicht herleiten. Außerdem ist seit Erlaß der kaiserlichen Votschaft die Macht der Arbeiterschaft unendlich gestiegen, sie hat in den Gewerkschaften zielbewußte, energische Vertreter gefunden; ferner sind paritätische Arbeitsnachweise entstanden, Tarifkommissionen; durch all das ist die Macht der Arbeiterschaft so gewachsen, daß man bald Gesetze zum Schutz der Arbeitgeber, nicht der Arbeitnehmer, wird machen müssen. Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist nur möglich, wenn er von beiden Seiten ehrlich erstrebt wird; die Sozialdemokratie aber will keinen Frieden. Zwangsorganisationen, die dem Frieden dienen sollten, sind stets von der Sozialdemokratie mißbraucht worden, die durch ihren Terrorismus selbst auf viele Unternehmer bei öffentlichen Wahlen und Verhandlungen Einfluß gewonnen hat. Dieser Entwurf ist der Anfang auf einer abschüssigen Bahn, aus den Arbeitskammern werden Arbeiterkammern, ihnen folgen obligatorische Arbeiterauschüsse und die Krone ist der Verhandlungszwang. Für die Einführung eines solchen konstitutionellen Systems in der Industrie können wir die Verantwortung nicht übernehmen.“

Der Abgeordnete Dr. Naumann wies die Konservativen darauf hin, daß die Errichtung von Arbeitskammern die Erfüllung eines Versprechens bedeute, das in der vielgenannten kaiserlichen Votschaft vom Jahre 1890 gegeben worden sei; merkwürdig erscheine deshalb der Widerspruch derjenigen Leute, die sich sonst als die Leibgarde des Kaisers aufspielten. Das Gerede von der revolutionären Wandlung der sozialdemokratischen Arbeiterschaft bezeichnete Naumann als eine Irreführung der öffentlichen Meinung und mit Recht sagte er, daß die falsche Reichspolitik und die falsche Behandlung der Arbeiter durch die Behörden die Schuld trage an der feindlichen Stellung der Sozialdemokratie zum Staate.

Nachdem der Reichstag den ersten Paragraphen des sozialdemokratischen Entwurfs abgelehnt hatte, wurde der ganze Entwurf zurückgezogen; darauf wurde der § 1 der Kommissionsbeschlüsse mit großer Mehrheit angenommen.

Beim § 2 des Gesetzentwurfes, der lautet: „Die Arbeitskammern sind berufen, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge, sowie die auf dem gleichen Gebiet liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Arbeitgeberinteressen wahrnehmen,“ beantragten die Sozialdemokraten, die Worte „unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Arbeitgeberinteressen“ zu streichen. Genosse Bömelburg begründete diesen Antrag folgendermaßen: „Die Worte stehen mit dem Grundgedanken des Entwurfs im Widerspruch. Nach der Erklärung eines Regierungskommissars in der Kommission ist der Zweck des Gesetzes die Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Arbeiter auf gewerblichem und wirtschaftlichem Gebiete und sodann die Förderung eines geordneten Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft haben ihre gesetzlichen Vertretungen, die Arbeitskammern sollen die gesetzliche Vertretung für die Arbeiter sein, in diesem Falle unter Mitwirkung der Arbeitgeber. An keiner Stelle der Begründung der Regierungsvorlage wird eine gegenteilige Ansicht geäußert. Durch die Hinzufügung dieser Worte aber wird

das Gesetz in das genaue Gegenteil verkehrt. In vielen Fällen liegen die Arbeitgeberinteressen immer im Gegensatz zu den Interessen der Arbeiter, wie uns die Erfahrung gelehrt hat. Der deutsche Unternehmer ist nur von dem Gedanken beseelt, recht viel Geld zu verdienen. Ob der Arbeiter das, was er für sich und die Seinen braucht, zur Verfügung hat, ist ihm ziemlich gleichgültig. In dieser rückständigen Stellung werden die Arbeitgeber durch die Hinzufügung dieser Worte nur bestärkt werden. Soll also das Gesetz das werden, was man in Aussicht genommen hatte, so müssen diese Worte unserm Antrage gemäß gestrichen werden.“

Der sozialdemokratische Antrag wurde natürlich abgelehnt, nachdem der Redner der Zentrumspartei warm für die Interessen der Arbeitgeber eingetreten war, was ihm den Vorwurf einbrachte, daß er keine Arbeitskammern, sondern Arbeitgeberkammern schaffen wolle.

Zu einer lebhaften Debatte kam es beim § 7 des Entwurfs, der bestimmt, wer als Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter das Gesetz fallen solle. Die Kommission hatte beschlossen, auch die Arbeiter der Fabriken und Werkstätten der Eisenbahn hinzuzuziehen; die Sozialdemokraten wollten alle Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks, der Industrie, des Handels- und Verkehrsgewerbes einschließlich der Seefischerei und der Fischerei, die Rechtsanwaltsgehilfen, sowie die Arbeiter der Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe unter das Gesetz stellen; die Freisinnigen beantragten, daß Verwaltungsbeamte, Postmeister, Techniker und Handlungsgehilfen nicht unter das Gesetz fallen sollten. Bei der Abstimmung wurden diese beiden Anträge abgelehnt und der § 7 in der Fassung der Kommission mit knapper Majorität angenommen.

Der § 11 des Entwurfs, der die Wahlberechtigung mit dem vollendeten 21. Lebensjahre eintreten läßt, wird angenommen, trotzdem die Regierung und die Konservativen das vollendete 25. Lebensjahr fordern. Auch der § 12, der besagt, daß die Aufsichtsbehörde das Stimmrecht der Arbeitgeber nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter festsetzen kann, wird gegen die Sozialdemokraten angenommen, die beantragt hatten, daß die Mehrstimmen der Großunternehmer höchstens ein Drittel sämtlicher Stimmen betragen dürften. Eigenartig berührte es, daß sämtliche Mittelstandsleute im Reichstage gegen den sozialdemokratischen Antrag stimmten, der doch das kleine und mittlere Handwerk gegen das Übergewicht der Großindustrie schützen wollte.

Nach § 13 des Entwurfs sind wählbar diejenigen Wahlberechtigten, welche 1. das 25. Lebensjahr vollendet haben; 2. seit mindestens einem Jahre denjenigen Gewerbebezügen als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammer errichtet ist; 3. in dem der Wahl vorausgegangenem Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Unterstützung erstatet haben. Die Kommission hat ferner über die Regierungsvorlage hinaus die Wählbarkeit von Arbeitersekretären, soweit sie drei Jahre im Gewerbe gearbeitet haben und ein Jahr im Bezirk der Arbeitskammer wohnen, sowie von Beamten resp. Vorstehenden von Arbeitgeberorganisationen beschlossen. Die Zahl solcher Vertreter darf je ein Viertel der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht übersteigen.

Die Sozialdemokraten beantragten, Ziffer 3 zu streichen, was Genosse Bömelburg damit begründete, daß man Arbeiter, die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse verarmt seien, doch nicht einfach rechtslos machen dürfe. Ueber die Wählbarkeit der Arbeitersekretäre, die von der Regierung und den Konservativen bekämpft wird, entspinnt sich eine hitzige Debatte, doch wird der § 13 in der Fassung der Kommission angenommen, der sozialdemokratische Antrag wird abgelehnt, so daß also den Empfängern von Armenunterstützung das Stimmrecht aufgedrückt wird.

Der Rest des Gesetzes wird ohne wesentliche Diskussion angenommen. Vermutlich wird die dritte Lesung keine wesentliche Abänderung mehr bringen.

Ueberspannte Hoffnungen.

Jeder vernünftige Kollege benutzt seine Arbeitlosigkeit im Winter dazu, an seiner weiteren Ausbildung zu arbeiten, sei es in bezug auf allgemeines Wissen oder in bezug auf Weiterbildung im Berufe.

So löblich dieses Bestreben ist, so lehren uns doch die Tatsachen, daß die letzten Hoffnungen, mit der besseren Ausbildung einen besonderen Mehrverdienst aus der Arbeitskraft herauszuschlagen, leider in vielen Fällen vergeblich waren.

Zu erster Linie richtet sich die Bezahlung der Arbeitskräfte nach dem auf dem Arbeitsmarkt vorhandenen Angebot und der Nachfrage.

Der sinkenden Tendenz der Löhne bei einem Ueberangebot von Arbeitskräften kann nur durch eine straffe gewerkschaftliche Organisation entgegengetreten werden.

Hauptsächlich aus diesem Grunde, um den Berufsangehörigen nicht bedingungslos an den Unternehmer anzuknüpfen, um ihn bei Arbeitsmangel, nach Krankheit nicht zum Lohnrücker werden zu lassen, gewährt die Organisation die Unterstützung.

Auf diese lohnbehaltenden Bestimmungen der Organisation kann gar nicht oft genug hingewiesen werden, damit den Kollegen immer klar ist, weshalb und warum die Zugehörigkeit zum Verbande in der heutigen Zeit eine unentbehrliche Bedingung ist.

Man besorge sich von besser bezahlten Kollegen: „Ach, ich verdiene ja schon viel mehr, als ihr nun Lohn fordert, für mich ist eure Forderung schon dermaßen hoch, ich habe deshalb die Organisation nicht nötig, sondern erlaube mir den höheren Lohn mit meiner besseren Leistung selbst.“

Man besorge sich von besser bezahlten Kollegen: „Ach, ich verdiene ja schon viel mehr, als ihr nun Lohn fordert, für mich ist eure Forderung schon dermaßen hoch, ich habe deshalb die Organisation nicht nötig, sondern erlaube mir den höheren Lohn mit meiner besseren Leistung selbst.“

Man besorge sich von besser bezahlten Kollegen: „Ach, ich verdiene ja schon viel mehr, als ihr nun Lohn fordert, für mich ist eure Forderung schon dermaßen hoch, ich habe deshalb die Organisation nicht nötig, sondern erlaube mir den höheren Lohn mit meiner besseren Leistung selbst.“

um so stärker ist der Andrang von Lehrlingen zu diesem Gewerbe. Je niedriger der Lohn wird, um so geringer wird der Zubrang zu dem Gewerbe, schließlich kann er ganz aufhören, dadurch entsteht dann als Folge ein Mangel an Arbeitskräften.

Solche Entwicklungsperioden, die wir an einzelnen Berufen genau verfolgen können, müssen bei dem allgemeinen Ueberangebot von Arbeitskräften, wie es zurzeit vorhanden ist, immer seltener werden; es würde, wenn es überhaupt möglich wäre, den Beruf wieder zu heben, übermäßig lange dauern, und da muß deshalb mit aller Kraft von vornherein verhindert werden, daß der Lohn überhaupt sinkt.

Das Bestreben der heutigen Produktionsform geht dahin, immer schneller und immer billiger zu produzieren. Das Kapital muß rollieren, je schneller es sich umsetzt, um so höher verzinst es sich.

Der beschleunigte Produktionsprozeß brachte uns vor allem eins, eine weitestgehende Arbeitsteilung. Trotzdem sich unser Beruf auch hierzu nicht besonders eignet, so können wir uns nicht verhehlen, daß die Spezialisierung allgemein Eingang gefunden hat und weitere Fortschritte macht.

Zwar müssen wir immer von Zeit zu Zeit wieder einmal hören, daß die Organisation schuld sei, daß die Gehilfen nichts mehr können, daß wir sogar Gelehrter einer gründlichen Fachausbildung seien.

So sehr wir es also im Interesse des einzelnen wie der Allgemeinheit begrüßen, wenn die Kollegen dahin streben, immer tüchtiger im Berufe zu werden, immer tiefer in die Technik des Arbeitsprozesses einzudringen, möchten wir doch davor warnen, die Hoffnungen auf die Früchte der Arbeit nicht zu überspannen.

Man besorge sich von besser bezahlten Kollegen: „Ach, ich verdiene ja schon viel mehr, als ihr nun Lohn fordert, für mich ist eure Forderung schon dermaßen hoch, ich habe deshalb die Organisation nicht nötig, sondern erlaube mir den höheren Lohn mit meiner besseren Leistung selbst.“

Man besorge sich von besser bezahlten Kollegen: „Ach, ich verdiene ja schon viel mehr, als ihr nun Lohn fordert, für mich ist eure Forderung schon dermaßen hoch, ich habe deshalb die Organisation nicht nötig, sondern erlaube mir den höheren Lohn mit meiner besseren Leistung selbst.“

Man besorge sich von besser bezahlten Kollegen: „Ach, ich verdiene ja schon viel mehr, als ihr nun Lohn fordert, für mich ist eure Forderung schon dermaßen hoch, ich habe deshalb die Organisation nicht nötig, sondern erlaube mir den höheren Lohn mit meiner besseren Leistung selbst.“

Man besorge sich von besser bezahlten Kollegen: „Ach, ich verdiene ja schon viel mehr, als ihr nun Lohn fordert, für mich ist eure Forderung schon dermaßen hoch, ich habe deshalb die Organisation nicht nötig, sondern erlaube mir den höheren Lohn mit meiner besseren Leistung selbst.“

vertreter anwesend sei. Zu der Sitzung des Ortsarbeitsrates Legernsee sei nämlich Bloß der Geschäftsführer Esperkühn erschienen, während für die Meisterpartei ein auswärtiger Vertreter nicht erschienen sei.

Schiedspruch:

Es ist unzulässig, Verhandlungen abzulehnen, weil nur eine Partei eine Verbeistandung durch die Zentralvorstände hat, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Einladung zu der Ortsarbeitsratssitzung an die lokalen Ortsämter ordnungsmäßig ergangen ist.

2. Der Fall Traunstein und Berchtesgaden: Im Anschluß hieran wurden weiter erörtert die Verweigerung der Gehilfenpartei über Verhandlungsverweigerung in Traunstein und Berchtesgaden.

3. Der Fall Augsburg: Im Anschluß hieran wurde eine Beschwerde der christlichen Organisation behandelt, dahingehend, daß ihrem Vertreter in Augsburg die Anwesenheit bei der Sitzung des Ortsarbeitsrates verweigert worden sei.

4. Der Fall Rosenheim: Die Beschwerde über die Geschäftsbehandlung in Rosenheim wurde durch die bei Traunstein gepflogene Aussprache als erledigt erklärt. Sodann wurde die Norm für die Mehraufwandsentschädigung festgestellt.

Gründe:

Da bei auswärtigen Arbeiten der Gehilfe regelmäßig früher vom Arbeitsorte nach auswärts aufbrechen muß und er außerdem häufig nicht in der Lage sein wird, sich an seiner gewöhnlichen Quelle mit einem Frühstück zu versehen und auswärts deshalb einen erhöhten Aufwand hat, erschien es angezogen, den Betrag von 5 Pfg. als Mehraufwandsentschädigung für das zweite Frühstück festzusetzen.

5. Der Fall Kronach: In Kronach weigert sich die Meisterpartei, der Entscheidung des Gantarifantes vom 16. bis 18. März bezw. 20. bis 21. April nachzukommen, wonach in Kronach eine Lohnerhöhung von 3 Pfg. zu gewähren sei.

6. Die Fälle in Nürnberg: a) Hier liegen zwei Streitfälle vor: 1. Die Berufung der Firma J. K. n. e. r. gegen den Schiedspruch des Ortsarbeitsrates vom 9. Juli 1910, durch den die Firma verurteilt wurde, an die Gehilfen J. K. n. e. r. und Drechsler den tarifmäßigen Lohn als Lackierer zu bezahlen.

Das Gantarifamt schließt sich der Auffassung des Ortsarbeitsrates im vollen Umfange an. Nach dem früheren Normaltarif, wie nach dem jetzt geltenden Normaltarif, fallen alle Lackiererarbeiten unter den Tarif.

Schiedspruch:

Die Gehilfen Falkner und Drechsler haben Anspruch auf den Lohn als Lackierergehilfen nach Maßgabe des früheren Normaltarifes.

Von den Gantarifämtern.

Protokoll der Sitzung des Gantarifantes IIIa in München am 15. November 1910 unter dem Vorsitz des Herrn Bezirksrat Dr. Gehler.

Es wurden die nachstehenden Streitfragen verhandelt: 1. Der Fall Legernsee: Hier liegt eine Beschwerde der Gehilfen vor, wonach in Legernsee auf Veranlassung des Herrn Bacher-Augsburg Verhandlungen verweigert worden seien, solange Bloß der Gehilfen-

Ein gewerkschaftlicher Erfolg.

Der Deutsche Bauarbeiterverband, der aus dem Zusammenschluß des Maurer- und Bauhilfsarbeiterverbandes entstanden ist, hat sich in Hamburg, Ecke Wall- und Claus Grothstraße, ein eigenes Verbandshaus gebaut.

Marheit des Ausdrucks im Innen- und Außenbau, konstruktive Zweckmäßigkeit, ruhig-schöne Abgewogenheit der Verhältnisse und geschmackvolle Verwendung der kräftig roten Ziegel mit grün glasierten Einlagen erheben den Neubau zum Kunstwerk.

Die Front an der Wallstraße ist mit Bewußtsein als Hauptfront ausgebildet und betont. In den Sandsteinplatten des Vordachgeschoßes sehen wir den Spruch „Einigkeit macht stark“.

Besonders gut präsentiert sich an der Wallstraßenfront die Dachsilhouette in matt-schiefergrau, im Gegensatz zu dem Rot des ganzen Baublockes.

rials und seiner Verarbeitung konstatieren. Jeder Arbeiter hat hier mit Liebe und Lust sein Bestes gegeben, denn es galt ja das Heim der eigenen Organisation.

Aus unserem Berufe.

4. Bezirk.

Nachdem sich das Haupttarifamt am 23. November im wiederholten Falle mit den tariflichen Löhnen von Dsnabrück beschäftigt hatte, glaubten wir annehmen zu können, daß unsere Kollegen daselbst noch vor Jahres-

Um nun einer so offensichtlichen Verschleppungstatistik den Mantel der Gerechtigkeit umzuhängen, erklärte Herr Hansen, daß die Gehilfen in seinem Bau den § 10 der Schmutzkurrenz sowie die Herstellung einer Leistungs-

Schmutzkurrenz — „aus Liebe zur Kirche“. Was alles für Gründe von Schmutzkurrenz treibenden Meistern zur Entschuldigung herangezogen werden, läßt sich auf keine Aushaut schreiben.

Erkläre hiermit, daß ich mir die Sache über die Preise nochmals gut überlegt habe, ich habe die Preise nicht um meine Kollegen zu unterbilden, sondern ich habe Sie aus Liebe z u n s e r e r Kirche gemacht.

Werte Kollegen, teile Euch noch mit, wenn Ihr daraus was machen wollt oder die Gehilfen ausperret, so lasse ich es bis aufs Äußerste darauf ankommen.

Table with 6 columns: Position, 1. Angebot der Arbeitgeber, 2. Angebot der Arbeitgeber, and sub-columns for '100 Quadratmeter' and 'pro 100 Quadratmeter'.

So wie bei diesen angeführten Positionen eine Mehrausbeutung gegenüber den Kommissionsbeschläffen hervortritt, zum Teil ist das erstmalige Angebot der Arbeitgeber noch überholt, so ist auch bei allen andern Positionen die gleiche Tendenz vorherrschend.

Wenn diese Materie nicht zu ernst wäre, man könnte lachen ob dieser grotesken Komödie, mit solchen Sätzen die Schmutzkurrenz bekämpfen zu wollen.

Das Malergeschäft ist noch ein äußerst gewinnbringendes. Die Unternehmer haben durchaus keine Ursache, sich über besonders hohe Löhne zu beklagen.

Wir haben deshalb alle Ursache, auf eine einwandfreie Nachprüfung der grundlegenden „Materialien“ zu dringen.

Table with 10 columns: Position, 100 Quadratmeter, pro 100 Quadratmeter, and various price and percentage columns.

Die Materialpreise sind der Aufstellung der Selbstkosten des Arbeitgeberverbandes Spanbau entnommen.

gütlich entscheidende Instanz, als solche eine größere Macht und Bedeutung und bringen dem, was dem Gewerbe nützt, mehr Verständnis entgegen, als gelehrte Richter, die den Erfordernissen im Erwerbaleben und dem, was diesem fruchtbar, vielfach völlig widersprechend gegenüberstehen.

Genossenschaftliches.

Die Gründung von Produktivgenossenschaften bedeutet unter Umständen eine Gefahr für die Genossenschaftsbewegung und auch die allgemeine Arbeiterbewegung hat in den allermeisten Fällen mehr Nachteil als Vorteil davon.

Trotz dieses Beschlusses werden beständig neue Produktivgenossenschaften errichtet, die nicht daran denken, die vorherige Zustimmung der Leitung unseres Zentralverbandes, der Großeinkaufsgesellschaft und der zuständigen Gewerkschaften einzuholen, die aber trotzdem auf die Kundenschaft der Konsumvereine spekulieren und diesen die Tür einlaufen.

Es liegt durchaus im Interesse der allgemeinen Arbeiterbewegung, daß unvorsichtige Gründungen vermieden werden, und die Konsumgenossenschaften erwerben sich ein Verdienst, wenn sie dieses erreichen.

Aus dem bürgerlichen Recht.

Die Verjährungsfristen.

Zum Schlusse des Jahres werden die Verjährungsfristen vielfach erörtert, weshalb es sich lohnen dürfte, auch an dieser Stelle etwas näher darauf einzugehen.

- 1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt (im letzteren Falle tritt Verjährung erst nach vier Jahren ein);

- 7. derjenigen, welche, ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen; mit Einschluß der Auslagen;
- 8. derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehalts, Lohns oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;
- 9. der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohns und anderer an Stelle oder als Teil des Lohns vereinbarter Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;

Soweit die vorstehend unter Ziffer 1, 2, 5 bezeichneten Ansprüche nicht der Verjährung von zwei Jahren unterliegen, verjähren sie in vier Jahren. Dies trifft in der Hauptsache zu, wenn die Bestellungen nicht für den Haushalt, sondern für den Gewerbebetrieb, also zum Weiterverkaufen erfolgen.

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt. Unter „oder in anderer Weise anerkennt“ genügt jede ernstlich gemeinte Anerkennung.

Im Anschluß an die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Verjährungsfristen sollen nun noch kurz diejenigen der Zivilprozessordnung über das Mahnverfahren und Klagericht weiter erörtert werden. Bei Objekten, also Forderungen usw., bis zu 600 Mk. ist zur Klage das Amtsgericht, bei größeren Objekten das Landgericht zuständig.

abgeänderten Zivilprozessordnung kann in dem Gesuch gleich mit beantragt werden, daß, wenn der Schuldner Widerspruch erhebt, das Gericht dann einen Termin zur mündlichen Verhandlung ansetzen, im andern Falle den Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklären soll.

Königliches Amtsgericht

Berlin.

Ich beantrage den Erlass eines Zahlungsbefehls wegen 50 Mark nebst 4 Prozent Zinsen seit 1. Juli 1910 gegen den Arbeiter Arthur Müller, Berlin SO., Zukauerstraße 2.

Falls der Schuldner Widerspruch erhebt, beantrage ich, Termin zur mündlichen Verhandlung anzusetzen, andernfalls den Zahlungsbefehl für vollstreckbar zu erklären.

Berlin N., den 1. Dezember 1910.

Wilhelm Schulze, Arbeiter, Schützenstraße 12.

Das Gesuch um Erlass des Zahlungsbefehls ist stets an das Amtsgericht zu richten, auch wenn das Objekt höher wie 600 Mark ist. Wird gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch nicht erhoben und erhält der Gläubiger dann auf sein Gesuch den Vollstreckungsbefehl vom Gericht überandt, so kann er diesen dem Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung übergeben.

Die Kosten des Zahlungsbefehls sind nicht erheblich hoch. Sie betragen inf. derjenigen des Vollstreckungsbefehls bei einem Objekt bis zu 20 Mk. 40 Pf., 20—60 Mk. 80 Pf., 60—120 Mk. 1.50 Mk., 120 bis 200 Mk. 2.30 Mk., 200—300 Mk. 3.30 Mk. usw.

Am Stelle des Mahnverfahrens kann auch gleich der Klageweg beschritten werden. Die Klage kann beim Amtsgericht nach § 496 der Zivilprozessordnung entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so muß dies in zwei Abschriften geschehen.

Zum Schlusse soll noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß, sofern sich jemand mit einer Geldschuld im Verzuge befindet, der Gläubiger für die Vorzugszeit als gesetzliche Zinsen vier Prozent verlangen kann.

Vom Ausland.

Oesterreich. In Wiener-Neustadt sind die Werkstellen Korb & Leitner, Hopyth & Grabetz gesperrt.

Die Firma Josef Saurwein in Innsbruck ist für Maler, Anstreicher und Gerüstler gesperrt.

Schweiz. Gesperrt sind die Firmen: Dossenbach in Baar, Felchlin in Zug, Bruchmann in St. Gallen und das Waldsanatorium in Arosa.

Sachtechnisches.

Patentschau. Vom Patentbureau O. Krueger & Co., Dresden, Schloßstr. 2. Abschriften billigst. Auskünfte frei.

Angemeldetes Patent: Kl. 75c. J. 12776. Spachtel zum Entleeren von Farbdosen u. dgl. Eugen Tglauer, Nürnberg. Ang. 11. 7. 10.

Kl. 75b. B. 59984. Verfahren zum Lehen von Holz u. dgl. Wirsensfabrik Benzberger & Co., A.-G., München. Ang. 29. 8. 10.

Gebrauchsmuster: Kl. 75b. 441 226. Körper zum Aufbau von Ornamenten und Buchstaben. Max Lehnig, Dresden. Ang. 3. 6. 10.

Kl. 75a. 441 407. Verschleißbare Schutzhülle aus durchsichtigem Material zur Aufbewahrung von Bürsten und Pinseln jeder Art. J. J. Borakauer, Bruchsal. Ang. 12. 9. 10.

Angemeldetes österreichisches Patent: Kl. 22a. A. 3512-09. Schiffsanstrichfarbe und Verfahren zu deren Herstellung. Fabrique de Vernis & Produits Chimiques (S. A.), Fa. in Vernier b. Genf, Schweiz. Ang. 26. 4. 09.

Sachliteratur.

Handbuch der Lack- und Firnisindustrie. Lehrbuch der Fabrikation von Lacken und Firnissen sowie Beschreibung der dazu verwendeten Rohmaterialien. Von Dr. Ing. Franz Seeligmann und Emil Ziehl, unter Mitwirkung von Dr. Eugen Sackel und Dr. Fritz Zimner. Mit 252 Abbildungen, zahlreichen Tabellen sowie ausführlichem Sach- und Autorenregister. Verlag der Union, Deutsche Verlagsgesellschaft, Zweigniederlage Berlin S. 61. Preis broschiert 28 Mk., gebunden 30 Mk.

Die chemisch-technische Literatur der Farben-, Lack- und Lackindustrie ist zwar ebenfalls reichhaltig, aber ein so gründliches, systematisches und umfassendes Werk wie das vor kurzem erschienene „Handbuch der Lack- und Firnis-Industrie“ lag bis jetzt nicht vor. Die Verfasser haben ihre Aufgabe, ein nach jeder Seite hin vollständiges Werk über die Fabrikation der Lacke und Firnisse, über die hierbei verwendbaren Rohmaterialien, Maschinen, Apparate usw., das das gesamte Wissensgebiet sowohl in

